

Verordnung der Bundesregierung

Referentenentwurf

Verordnungsentwurf

zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung

A. Problem und Ziel

Am 4. Juli 2018 ist das EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft in Kraft getreten. Gegenstand dieses Legislativpaketes sind Novellierungen der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) und der Deponierichtlinie (Richtlinie 1999/31/EG). Die Umsetzung des EU-Legislativpakets erfolgt unter anderem durch die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Verpackungs- und des Elektro- und Elektronikgesetzes sowie über die Novellierung der untergesetzlichen Regelwerke auf Verordnungsebene. Die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) bedarf als untergesetzliches Regelwerke des KrWG einer Anpassung. Die Richtlinie (EU) 2018/850 bedingt Änderungen der Deponieverordnung (DepV). Die überarbeiteten Richtlinien sind bis zum 5. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, die aus der Richtlinie (EU) 2018/850 ergehenden Änderungen „eins zu eins“ in deutsches Recht umzusetzen. Nach dieser Richtlinie sollen Abfälle, die zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Zweck des Recyclings getrennt gesammelt wurden bzw. für das Recycling geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Weiterhin soll die für die Ablagerung auf Deponien notwendige Behandlung der Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie erfolgen. Weiterer Änderungsbedarf für die DepV ergibt sich aufgrund der Neufassung der Quecksilberverordnung (Verordnung (EU) 2017/852). Quecksilberabfälle dürfen nach der EU-Quecksilberverordnung nur noch in zuvor umgewandelter und verfestigter Form in dafür zugelassenen Deponien der Klasse IV oder auf übertägigen Deponien dauerhaft beseitigt werden.

Die Abfallverzeichnis-Verordnung muss aufgrund der Verordnung (EU) 2017/997 zur Änderung des Anhangs III der Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft „HP 14“ (ökotoxisch) angepasst werden. Zudem sollen die Informationspflichten bei der Umstufung eines gefährlichen Abfalls in einen nicht gefährlichen Abfall – und umgekehrt – gestrafft werden.

Durch die in dem Verordnungsentwurf enthaltenen Novellierungen sollen die neuen abfallrechtlichen Vorgaben „eins zu eins“ in das nationale Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung werden die notwendigen rechtlichen Regelungen geschaffen, um die unter A. genannten EU-rechtlichen Regelungen umzusetzen und so für alle Beteiligten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen. Gleichzeitig werden weitere vereinzelte Änderungen an der DepV vorgenommen, die sich in deren praktischen Anwendung als notwendig erwiesen haben bzw. zur Verbesserung des Umweltschutzes erforderlich sind.

C. Alternativen

Keine. Die europarechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch die in der Verordnung enthaltenen Änderungen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Artikelverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wird nach der Anhörung noch eingefügt.

E3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Wird nach der Anhörung noch eingefügt.

E. Weitere Kosten

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf der Bundesregierung
Verordnung
zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung ¹

Auf Grund des § 16 Satz 1 Nummer 2 sowie § 48 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1
Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Die Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „solche Einstufungen“ die Wörter „mit allen erforderlichen Informationen“ eingefügt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1 wird die Angabe „HP 4, HP 6 und HP 8“ durch die Angabe „HP 4, HP 6, HP 8 und HP 14“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.2.1 werden die Wörter „§ 17 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist“ durch die Wörter „den §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 18a des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 2

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100) und der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3; L 127 vom 26.5.2009, S. 24), die durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L150 vom 14.6.2018, S. 109) geändert worden ist.

Änderung der Deponieverordnung

Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Diese Behandlung hat im Einklang mit § 6 Absatz 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und zur Steigerung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings zu erfolgen.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ nach den Wörtern „für die Nachbarschaft führen,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummern 8 bis 10 werden angefügt:
 - „8. umgewandelte und, falls zutreffend verfestigte Quecksilberabfälle nach der Verordnung (EU) 2017/852,
 9. Abfälle, die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt werden; ausgenommen sind diejenigen Abfälle,
 - a) die bei der anschließenden Behandlung getrennt gesammelter Abfälle entstehen und
 - b) bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet, und
 10. Abfälle, die sich zur Verwertung eignen; ausgenommen sind diejenigen Abfälle, bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet.“
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Nummern 9 und 10 gilt § 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Nr. 1, 3 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 1, 3 bis 6, 9 und 10“ ersetzt.
3. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend vom Verbot der Langzeitlagerung flüssiger Abfälle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 dürfen in Langzeitlager der Klasse III metallische Quecksilberabfälle gelagert werden, wenn
1. das Langzeitlager nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dafür zugelassen ist,
 2. der Betreiber des Langzeitlagers die Anforderungen des Anhang 6 Nummer 1 und 4 sowie des Absatzes 5 erfüllt und
 3. der für die Befüllung der Behälter mit metallischen Quecksilberabfällen Verantwortliche (Befüller) die Anforderungen des Anhang 6 Nummer 2 und 3 sowie der Absätze 3 und 4 einhält.“
- b) In Satz 3 wird die Angabe „und IV“ gestrichen.
4. Anhang 1 Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme von Deponien der Klasse 0, I, II und III (zu § 3 Absatz 1, § 10 Absatz 1, den §§ 23, 28) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.1 Satz 16 wird wie folgt gefasst:
- „Die fremdprüfende Stelle muss als Inspektionsstelle für die Fremdprüfung im Deponiebau nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen) akkreditiert sein und über ein nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) akkreditiertes Prüflaboratorium verfügen.“
- b) In Nummer 2.1 Satz 20 werden die Wörter „3. Auflage 1997, Ernst & Sohn Verlag, Berlin“ durch die Wörter „Stand Dezember 2016, abrufbar unter www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen-Bundeseinheitliche-Qualitaetsstandards.html“ ersetzt.
- c) Der Nummer 2.1.2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie konkretisieren die Anforderungen an den Stand der Technik nach Nummer 2.1.1.“

d) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle 1 mit der Bezeichnung „Aufbau der geologischen Barriere und des Basisabdichtungssystems“ wird wie folgt gefasst:

Nr.	Systemkomponente	DK 0	DK I	DK II	DK III
„1	Geologische Barriere ^{*1)}	$k \leq 1 \cdot 10^{-7}$ m/s $d \geq 1,00$ m	$k \leq 1 \cdot 10^{-9}$ m/s $d \geq 1,00$ m	$k \leq 1 \cdot 10^{-9}$ m/s $d \geq 1,00$ m	$k \leq 1 \cdot 10^{-9}$ m/s $d \geq 5,00$ m
2	Erste Abdichtungskomponente	erforderlich ^{*2)}	erforderlich ^{*3)}	erforderlich ^{*3)}	erforderlich ^{*3)}
3	Zweite Abdichtungskomponente ^{*3)}	nicht erforderlich	nicht erforderlich	erforderlich	erforderlich
4	Mineralische Entwässerungsschicht ^{*4)} Körnung gemäß DIN 19667	$d \geq 0,30$ m	$d \geq 0,50$ m	$d \geq 0,50$ m	$d \geq 0,50$ m“

bb) Nach Fußnote 1 wird folgende Fußnote 2 eingefügt:

„Werden Abdichtungskomponenten aus mineralischen Bestandteilen hergestellt, müssen diese eine Mindestdicke von 0,25 m und einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 1 \times 10^{-8}$ m/s bei einem Druckgradienten von $i = 30$ (Laborwert nach DIN EN ISO 17892-11, Ausgabe Mai 2019, Laborversuche an Bodenproben – Teil 11: Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit (ISO 17892-11:2019)) einhalten. Werden Kunststoffdichtungsbahnen als Abdichtungskomponente eingesetzt, darf ihre Dicke 2,5 mm nicht unterschreiten.“

Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die technische Maßnahme als Ersatz für die geologische Barriere den hier geforderten Durchlässigkeitsbeiwert einhält.

Die Abdichtungskomponente ist nicht erforderlich, wenn auf der Deponie nur unbelasteter Bodenaushub angenommen wird.“

cc) Die bisherige Fußnote 2 wird die Fußnoten 3.

dd) Die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 4 und die Wörter „DIN 18130-1, Ausgabe Mai 1998, Baugrund - Untersuchung von Bodenproben; Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwerts - Teil 1: Laborversuche“ durch die Wörter „DIN EN ISO 17892-11, Ausgabe Mai 2019, Laborversuche an Bodenproben – Teil 11: Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit (ISO 17892-11:2019)“ ersetzt.

e) Nummer 2.3.1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „, Folgenutzungen“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Folgenutzungen dürfen die langfristige Funktionsfähigkeit der Entwässerungsschicht und der Abdichtungskomponenten nicht beeinträchtigen.“

5. Anhang 3 Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien (zu § 2 Nummer 5 bis 9, 23 bis 26, 36, § 6 Absatz 2 bis 5, § 8 Absatz 1, 3, 5 und 8, § 14 Absatz 3, den §§ 15, 23, 25 Absatz 1) Nummer 2 Tabelle 2 Zuordnungswerte wird wie folgt geändert:

a) In den Spalten 4 und 5 Nummer 1.01 und 1.02 wird jeweils folgende Fußnote 3 eingefügt:

„Für natürliches Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile sind Überschreitungen beim Glühverlust bis 5 Masse-% oder beim TOC bis 3 Masse-% möglich.“

b) Die bisherigen Fußnoten 3 bis 13 werden die Fußnoten 4 bis 14.

c) Die bisherige Fußnote 14 wird die Fußnote 15 und vor das Wort „Bodenmaterial“ wird das Wort „natürlichem“ eingefügt.

d) Die bisherigen Fußnoten 15 und 16 werden die Fußnoten 16 und 17.

6. Anhang 4 Vorgaben zur Beprobung (Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von Abfällen und Deponieersatzbaustoffen) (zu § 6 Absatz 2, § 8 Absatz 1, 3 und 5, § 23) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Dabei ist als Entscheidungshilfe die Methodensammlung Feststoffuntersuchung der LAGA heranzuziehen, abrufbar unter www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html“

b) In Nummer 3.2.15 werden folgende Wörter angefügt:

„Alternativ:

DIN EN ISO 14403-2:2012-10

Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Gesamtcyanid und freiem Cyanid mittels Fließanalytik (FIA und CFA) – Teil 2: Verfahren mittels kontinuierlicher Durchflussanalyse (CFA)“

7. Anhang 5 Information, Dokumentation, Kontrollen, Betrieb (zu § 4 Nummer 2, den §§ 9, 10 Absatz 2, § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 1 bis 3, § 13 Absatz 1 bis 3 und 5, § 17 Absatz 2, § 23 Satz 1) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für den Betreiber einer Deponie der Klasse 0 gilt Satz 1 Ziffer 4 entsprechend. Darüber hinaus gilt für diesen Betreiber

1. Satz 1 Ziffer 1 und 2, wenn Sickerwasser gefasst wird,
 2. Satz 1 Ziffer 3, wenn Auslöseschwellen festgelegt wurden, und
 3. Satz 1 Ziffer 6 und 10, wenn Sickerwasserrohre verlegt wurden.“
- b) In Nummer 3.2 Fußnote 4 werden die Wörter „(LAGA-Richtlinie WÜ 98, Teil 1: Deponien) Stand 1999 – mit redaktionellen Änderungen vom Februar 2008, ISBN: 978-3-50305094-9“ durch die Wörter „(LAGA Mitteilung 28, Stand 2014, abrufbar unter www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html)“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 Ziffer 1 wird die Angabe „Dezember 2000“ durch die Angabe „Juni 2017“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung

Am 4. Juli 2018 ist das EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft in Kraft getreten. Gegenstand dieses Legislativpaketes sind Novellierungen der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) und der Deponierichtlinie (Richtlinie 1999/31/EG). Die Umsetzung des EU-Legislativpakets erfolgt unter anderem durch die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Verpackungs- und des Elektro- und Elektronikgesetzes sowie über die Novellierung der untergesetzlichen Regelwerke auf Verordnungsebene. Die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) bedarf als untergesetzliches Regelwerke des KrWG einer Anpassung. Die Richtlinie (EU) 2018/850 bedingt Änderungen der Deponieverordnung (DepV). Die überarbeiteten Richtlinien sind bis zum 5. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, die aus der Richtlinie (EU) 2018/850 ergehenden Änderungen „eins zu eins“ in deutsches Recht umzusetzen. Nach dieser Richtlinie sollen Abfälle, die zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Zweck des Recyclings getrennt gesammelt wurden bzw. für das Recycling geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Weiterhin soll die für die Ablagerung auf Deponien notwendige Behandlung der Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie erfolgen. Weiterer Änderungsbedarf für die DepV ergibt sich aufgrund der Neufassung der Quecksilberverordnung (Verordnung (EU) 2017/852). Quecksilberabfälle dürfen nach der EU-Quecksilberverordnung nur noch in zuvor umgewandelter und verfestigter Form in dafür zugelassenen Deponien der Klasse IV oder auf übertägigen Deponien dauerhaft beseitigt werden.

Die Abfallverzeichnis-Verordnung muss aufgrund der Verordnung (EU) 2017/997 zur Änderung des Anhangs III der Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft „HP 14“ (ökotoxisch) angepasst werden. Zudem sollen die Informationspflichten bei der Umstufung eines gefährlichen Abfalls in einen nicht gefährlichen Abfall – und umgekehrt – gestrafft werden.

Durch die in dem Verordnungsentwurf enthaltenen Novellierungen sollen die neuen abfallrechtlichen Vorgaben „eins zu eins“ in das nationale Recht umgesetzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung enthält Änderungen zu der AVV und der DepV. Im Einzelnen sind dabei folgende Inhalte maßgebend:

1. Artikel 1 – (Änderung der AVV)

Artikel 1 enthält Änderungen an der geltenden AVV. Einerseits werden die Berücksichtigungsgrenzwerte für die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ in die AVV aufgenommen. Andererseits werden die Informationspflichten bei der Umstufung eines gefährlichen Abfalls in einen nicht gefährlichen– und umgekehrt– gestrafft.

2. Artikel 2 (Änderung der DepV)

Artikel 2 enthält Änderungen an der geltenden DepV. Die Änderungen ergeben sich zum einen aus der Richtlinie (EU) 850/2018 zur Änderung der Deponierichtlinie. Hiernach sollen Abfälle, die entweder zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder zum Recycling getrennt gesammelt wurden bzw. hierfür geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen. Weiterhin soll die für die Ablagerung auf Deponien notwendige Behandlung der Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie erfolgen.

Zum anderen ergeben sich Folgeänderungen aus der EU-Quecksilberverordnung (Verordnung (EU) 2017/852) bezüglich der zeitweiligen Zwischenlagerung von metallischem Quecksilber. Diese ist nach der EU-Quecksilberverordnung in untertägigen Zwischenlagern nicht mehr zulässig, die Vorgaben zur Zwischenlagerung sind daher anzupassen.

Ferner sind Klarstellungen enthalten, die der Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs dienen.

Des Weiteren ergibt sich Anpassungsbedarf hinsichtlich der Bestimmungen zur Untersuchung von Abfällen.

III. Alternativen

Keine; die europarechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen.

IV. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Bundesregierung. Er enthält Regelungen, die auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource „Abfall“ gerichtet sind. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Bereiche SDG 3 Gesundheit und Wohl-

ergehen, (Indikator 3.1.a. Gesundheit und Ernährung), SDG 8 Dauerhaftes nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Indikator 8.1 Ressourcenschonung), SDG 14 Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung dargestellt:

- Zu Managementregel 1:

Durch die novellierten Regelungen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen werden die derzeit existierenden Probleme der Ressourcenknappheit und Umwelt- und Gesundheitsbelastungen auch mit Blick auf künftige Herausforderungen eingeschränkt.

- Zu Managementregel 4:

Mit den Änderungen der DepV (Artikel 2) kann ein höheres Recyclingpotential erreicht werden. Weiter dient die Novelle der Förderung eines nachhaltigen Ressourcenschutzes, es dürfen keine verwertbaren Abfälle auf Deponien beseitigt sowie zum Zwecke des Recyclings gesammelte Abfälle auf Deponien mehr abgelagert werden. Auch kann der durch die Änderungen nicht genutzte Deponieraum für andere Abfallfraktionen, die eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung erfordern, genutzt werden. Durch eine konsequente Beseitigung von Abfällen und Ausschleusung von Schadstoffen können weniger Stoffe in die Meere gelangen und die dortige Tier- und Pflanzenwelt belasten.

- Zu Managementregel 5:

Durch die Änderungen der AVV (Artikel 1) sollen die Vorgaben zur Bewertung (Ein- und Umstufung) von Abfällen als gefährliche Abfälle transparenter werden.

Die Änderungen der Deponieverordnung (Artikel 2) dienen dazu, Schadstoffe gemeinwohlverträglich aus dem Kreislauf auszuschleusen. Durch die Regelung, dass auch solche Abfallfraktionen auf Deponien abzulagern sind, für die die vorrangige Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling technisch nicht möglich sind, werden Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit reduziert. Durch die Befolgung dieser Regelungen werden weniger Stoffe in die Umwelt gelangen, die der Gesundheit des Menschen schaden können

V. Gleichstellung von Mann und Frau

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Menschen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sich die Regelungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung den Bezug auf die Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VI. Erfüllungsaufwand

Wird nach der Anhörung eingefügt.

VII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VIII. Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, die Altersstruktur, die Zuwanderung, die regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

IX. Befristung und Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt auf Grund der Umsetzung von EU-Recht und der Schaffung von Rechts- und Investitionssicherheit für die Betroffenen nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Abfallverzeichnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 3 Satz 3)

Die Regelung in § 3 Absatz 3 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 und 3 AbfRRL, nach dem die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Informationen über die Einstufung eines nicht gefährlichen Abfalls zu einem gefährlichen Abfall oder eines gefährlichen Abfalls zu einem nicht gefährlichen Abfall an die Kommission übermitteln müssen. Zu den Informationen, die zu übermitteln sind, gehören neben den gefährlichen Stoffen auch deren Gehalte in den betreffenden Abfällen und die daraus resultierenden gefährlichen Eigenschaften gemäß Anhang III AbfRRL, die den Abfällen zugeordnet werden. Nur aufgrund dieser Informationen kann die Europäische Kommission prüfen, ob und wie das Europäische Abfallverzeichnis fortzuschreiben ist.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2.1 der Anlage zu § 2 Absatz 1 gelten bei der Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 4, HP 6 und HP 8 die Berücksichtigungsgrenzwerte für einzelne Stoffe gemäß Anhang III AbfRRL. Mit der Verordnung (EU) 997/2017 des Rates wurde dieser Anhang erneut geändert. Zur Bewertung der Abfälle nach der gefährlichen Eigenschaft HP 14 ökotoxisch sind ebenfalls die Berücksichtigungsgrenzwerte bei der Beurteilung der Gewässergefährdung durch Abfälle zu beachten. Um klarzustellen, dass auch hierbei die Berücksichtigungsgrenzwerte zu beachten sind, wird Nummer 2.1 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 3 (Anlage zu § 2 Absatz 1)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. § 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) regelt die besonderen Maßnahmen der zuständigen Behörde und beinhaltet Verordnungsermächtigung für die Länder. In den §§ 6 und 7 IfSG sind sowohl meldepflichtige Krankheiten als auch meldepflichtige Krankheitserreger genannt, die dazu führen, dass Abfälle als gefährlich nach HP 9 „infektiöse Abfälle“ zu bewerten sind. Der Verweis auf das Gesetz in seiner zuletzt geänderten Fassung wird aktualisiert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Deponieverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 4 neu)

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 der Deponieverordnung ist die Behandlung von Abfällen erforderlich, wenn dadurch die Annahmewerte (d.h. die Zuordnungswerte in Anhang 3, Tabelle 2) eingehalten werden. Durch die neu eingefügte Regelung in Satz 4 soll gewährleistet werden, dass der Erzeuger oder Besitzer die Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz behandelt. Die Regelung setzt Artikel 6 Buchstabe a der Deponierichtlinie in die Deponieverordnung um.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7)

Die redaktionellen Änderungen sind bedingt durch die Einfügung der neuen Nummern 8 bis 10 in § 7 Absatz 1.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 7 Absatz 1 Nummer 8 bis 10 neu)

Die neu eingefügte Nummer 8 des § 7 Absatz 1 erweitert die Liste der Abfälle, die nicht auf Deponien der Klasse 0, I, II oder III abgelagert werden dürfen. Aufgrund ihrer toxischen Eigenschaften sind Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Reinform und in Gemischen aus bestimmten Quellen (z. B. Chloralkaliindustrie oder Erdgasreinigung) nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber (EU-Quecksilberverordnung) als Abfall zu betrachten und gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zudem regelt die EU-Quecksilberverordnung, dass die in Rede stehenden Quecksilberabfälle vor ihrer gemeinwohlverträglichen Beseitigung umzuwandeln sind. Die unterschiedlichen Verfahren zur Verfestigung oder Umwandlung von metallischen Quecksilber sind in den „Technischen Leitlinien für die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen, die aus Quecksilber oder Quecksilberverbindungen bestehen, diese enthalten oder mit Quecksilber verunreinigt sind (UNEP/CHW.12/5/Add.8/Rev.1.)“ auf Ebene des Basler Übereinkommens aufgeführt.

Diese umgewandelten und verfestigten Quecksilberabfälle dürfen nach der EU-Quecksilberverordnung nur in dafür zugelassenen Deponien der Klasse IV im Salz oder auf übertägigen Deponien dauerhaft beseitigt werden, die ein mindestens gleichwertiges oder höheres Niveau an Sicherheit und Einschluss wie die untertägigen Anlagen bieten. Allerdings besteht bei der obertägigen Ablagerung von verfestigten Quecksilberabfällen die Gefahr, dass Quecksilber durch Brände freigesetzt wird. Daher wird die dauerhafte Beseitigung in Deutschland auf Untertagedeponien im Salz beschränkt.

Die Nummern 9 und 10 des § 7 Absatz 1 regeln in allgemeiner Weise und mit Wirkung für alle Abfallarten die Frage, ob und inwieweit die Ablagerung solcher Abfälle auf Deponien zulässig ist, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling getrennt gesammelt wurden bzw. sich für das Recycling oder anderen Formen der Verwertung eignen. Hiernach

ist eine Ablagerung auf Deponien nur für die Abfallfraktionen zulässig, die bei der nachgelagerten Behandlung (z.B. Sortierung, Zerkleinerung, Siebung oder Sichtung) der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind und zunächst nur insoweit, als die Ablagerung auf Deponien nach den Vorgaben der Abfallhierarchie unter der Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 KrWG festgelegten Kriterien die bessere oder zumindest gleichwertige Umweltsituation ist. Die Regelung flankiert das „Verbrennungsverbot“ getrennt gesammelter Abfälle, das in § 9 Absatz 2 KrWG festgelegt wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 7 Absatz 1 Satz 2 neu)

Durch den neu eingefügten Satz findet mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die neu eingefügten Nummern 9 und 10 in § 7 Absatz 1 Satz 1 die Regelung des § 7 Absatz 4 KrWG entsprechende Anwendung. Die Ablagerung auf Deponien kommt für die o.g. Abfallfraktionen ausnahmsweise dann in Betracht, soweit weder die vorrangige Vorbereitung zur Wiederverwendung noch das Recycling technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar sind.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 7 Absatz 2)

Diese Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung in § 7 Absatz 1, nach der Abfälle, die zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder des Recyclings getrennt gesammelt wurden bzw. sich für die Verwertung eignen, weder auf obertägigen noch in untertägigen Deponien abgelagert werden dürfen.

Zu Nummer 3 Buchstaben a und b (§ 23 Absatz 2)

Mit dieser Regelung wird das nationale Deponierecht an die geänderten Vorgaben der EU-Quecksilberverordnung an die Langzeitlagerung (zeitweilig bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr) metallischer Quecksilberabfälle angepasst. Nach Artikel 13 Absatz 1 EU-Quecksilberverordnung dürfen diese Abfälle nur noch in oberirdischen Langzeitlagern zeitweilig bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr gelagert werden. Somit ist die Langzeitlagerung metallischer Quecksilberabfälle in Lagern der Klasse IV seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr möglich. Die Anforderungen an die Lagerung metallischer Quecksilberabfälle in Langzeitlagern der Klasse III nach § 23 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Anhang 6 Deponieverordnung gelten entsprechend Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 EU-Quecksilberverordnung bis zum 1. Januar 2023 fort. Nach Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung kann die KOM die obertägige Zwischenlagerung durch einen delegierten Rechtsakt um bis zu drei Jahre verlängern.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 16)

Es handelt es sich um eine redaktionelle Neufassung des Satzes und eine Aktualisierung der Norm, nach der Prüf- und Kalibrierlabore akkreditiert werden müssen. Bis November 2020 laufen die Stände 2005 und 2018 parallel. Ab 2020 ist dann nur noch die DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 gültig. Mit dieser Regelung wird eine Erleichterung für die fremdprüfenden

Stellen eingeführt. Sie müssen nur noch als Inspektionsstelle für die Fremdprüfung im Deponiebau akkreditiert sein und nicht mehr gleichzeitig als Prüflaboratorien. Über ein akkreditiertes Prüflaboratorium müssen sie allerdings verfügen können. Diese Regelung ermöglicht insbesondere auch kleineren Büros als fremdprüfende Stelle tätig zu sein.

Nummer 4 Buchstabe b (Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 20)

Es handelt sich um die Aktualisierung der Quellenangabe.

Nummer 4 Buchstabe c (Anhang 1 Nummer 2.1.2 Satz 3 neu)

Die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) werden von der Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitet und auf der LAGA-Homepage (<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen-Bundeseinheitliche-Qualitaetsstandards.html>) veröffentlicht. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass diese BQS den Stand der Technik nach Nummer 2.1.1 konkretisieren.

Nummer 4 Buchstabe d Doppelbuchstaben aa bis dd (Anhang 1 Nummer 2.2 Tabelle 1)

Neue Deponien der Klasse 0 werden überwiegend nicht infolge einer Suche nach einem geeigneten Standort errichtet, sondern an vorbestimmten Standorten, wie z.B. Kiesgruben. Häufig muss dann die geologische Barriere verbessert oder erst geschaffen werden. Diese künstlich erzeugten Schichten sind i.d.R. undurchlässiger (weil sie geringmächtiger sind) als das geforderte Minimum von 1×10^{-7} m/s und erzeugen ein lateral abfließendes und kontrollierbares Sickerwasser, was beim vorgegebenen Minimum nicht der Fall ist, weil das Sickerwasser aufgrund der relativ guten Durchlässigkeit in den Untergrund versickert (eine geologische Barriere von 1×10^{-7} m/s wirkt eher als Filter als eine Dichtung). Um das Sickerwasser vor der Versickerung in den Untergrund oder vor der Ableitung in eine Vorflut kontrollieren zu können, wird bei den meisten neuen Deponien der Klasse 0 aus oben beschriebenen Gründen heute schon die geologische Barriere verbessert oder geschaffen. Dies soll fortan für die wenigen restlichen Fälle gesetzlich vorgegeben werden. Diese Anforderung erhöht das Vertrauen in die Einhaltung von Grundwasser- und Bodenschutzgrenzwerten erheblich, zumal aufgrund der Ausnahmemöglichkeiten der DepV nur wenige Deponien der Klasse 0 mit einer geeigneten Eingangskontrolle betrieben werden. Eine solche ist nicht erforderlich, wenn auf diesen nur schwach- bis unbelasteter Bodenaushub abgelagert wird.

Die in der Verordnung zitierte DIN 18130-1, Ausgabe Mai 1998 wurde durch die DIN EN Iso 17892-11, Ausgabe Mai 2019, ersetzt.

Nummer 4 Buchstabe e Doppelbuchstaben aa und bb (Anhang 1 Nummer 2.3.1 Satz 1)

Durch die Änderung wird redaktionell klargestellt, dass die Folgenutzung einer Deponie zu keiner Schädigung der darunterliegenden Systemkomponenten führen darf, aber nicht Teil der Bemessung der Schutzanforderungen der Systemkomponenten ist.

Zu Nummer 5 Buchstaben a und b (Anhang 3 Tabelle 2 Fußnoten zu Spalte 4 Nummer 1.01 und 1.02)

Organogene Böden haben häufig einen höheren Organikgehalt als ein Masseprozent. Diese Organik ist aber in der Regel fein verteilt, nicht abbaubar und bis zu dem vorgeschlagenen Grenzwert unschädlich für die langfristige Funktionserfüllung der geologischen Barriere. Die Ausnahmemöglichkeit soll es ermöglichen, eine größere Auswahl geeigneter Böden zur Verbesserung der geologischen Barriere zur Verfügung zu haben und diese nicht wegen eines erhöhten, aber unschädlichen Organikgehaltes von der Verwendung ausschließen zu müssen.

Dies gilt ebenfalls für natürliches Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile, das auf Deponien der Klasse 0 abgelagert wird.

Zu Nummer 5 Buchstabe c (Anhang 3 Tabelle 2 Fußnote 15 zu Spalte 9 Nummer 3.11 und 3.12)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass bei natürlichem Bodenmaterial ohne mineralischem Fremdanteil eine Untersuchung entfällt.

Zu Nummer 6 Buchstaben a (Anhang 4 Nummer 3)

Die Bestimmung der in Anhang 3 aufgeführten Zuordnungswerte ist nach den in Anhang 4 Nummer 3 aufgeführten Verfahren durchzuführen. Gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik sind, unter der Voraussetzung, dass die zuständige Behörde zustimmt, zulässig. Der neu eingefügte Satz stellt klar, dass die Untersuchungsverfahren, die in der Methodensammlung der LAGA aufgeführt sind, dem Stand der Technik entsprechen. In dieser Methodensammlung sind alle Feststoffuntersuchungs- und Analyseverfahren für Abfall-, Boden und Altlastenuntersuchungen zusammengestellt, bewertet und es werden die am besten geeigneten und robustesten Verfahren für die Vollzugspraxis empfohlen. Sie wird von der LAGA regelmäßig aktualisiert und auf der Homepage der LAGA unter www.laga-online.de veröffentlicht.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (Anhang 4 Nummer 3.2.15)

Die Anwendung der kontinuierlichen Durchflussanalyse (CFA) nach DIN EN ISO 14403-2 (2012) ist gebräuchlicher als die nach DIN EN ISO 14403-1 (2012). Bei beiden Verfahren handelt es sich um automatisierte photometrische Methoden, die sich nicht im Anwendungsbereich oder den Bedingungen für die Freisetzung der Cyanide unterscheiden. Die DIN EN ISO 14403-2 (2012) wurde bereits in die LAGA-Methodensammlung aufgenommen.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (Anhang 5 Nummer 2.2 Satz 2)

Bereits nach geltendem Recht ist der Betreiber einer Deponie dazu verpflichtet, für die jeweilige Deponie Jahresberichte zu erstellen, die die Stammdaten, Darstellungen der Ergebnisse der durchgeführten Messungen und Kontrollen nach Anhang 5 Nummer 3 enthalten. Die Neufassung des Satzes regelt, dass bei einer Deponie der Klasse 0 diejenigen Zusammenhänge darzustellen sind, für die das aufgrund der Ausstattung der Deponie und der realen Gegebenheiten sinnvoll und auch praktisch durchführbar ist.

Die bisherige Vorgabe für Untertagedeponien im Salzgestein wird gestrichen, da sie keine praktische Relevanz besitzt.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (Anhang 5 Nummer 3.2 Fußnote 4)

Die in der Verordnung zitierte LAGA-Richtlinie WÜ 98, Teil 1: Deponien, Stand 1998 wurde durch die LAGA-Mitteilung 28, Stand 2014 abgelöst.

Zu Nummer 7 Buchstabe c (Anhang 5 Nummer 4 Absatz 1 Ziffer 1)

Die in der Verordnung zitierte VDI-Richtlinie 3790 Blatt 2, Ausgabe Dezember 2000, wurde durch die neue VDI-Richtlinie 3790 Blatt, Ausgabe Juni 2017, abgelöst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderungen der AVV und der DepV treten bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.